



## **BEITRAGSORDNUNG**

### **Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V.**

---

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (3) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (4) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, der Gebühren und der Umlagen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge gelten (rückwirkend) zum 1. Januar des jeweiligen Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

#### **§ 3 Beiträge**

- (1) Es werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

- jugendliche Schützen ab 16 bis 20 Jahre	20,00 €
- aktive Schützen	55,00 €
- passive Schützen	27,50 €
- Ehrenmitglieder	00,00 €
- (2) Der Beitrag enthält ein anteiliges, vorweggenommenes Eintrittsgeld.
- (3) Das Eintrittsgeld (entspricht den Kosten für den Eintritt an allen Schützenfesttagen, für 1 Person ins Festzelt) entfällt zu gleichen Teilen auf das schützenfestfreie Jahr und das Schützenfestjahr.

#### **§ 4 Zahlung und Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge werden kalenderjährlich erhoben. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- (2) Alle Vereinsbeiträge werden nach Rechnungsstellung fällig.



## **BEITRAGSORDNUNG**

### **Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V.**

---

- (3) Erfolgt die Zahlung des Beitrages durch Lastschriftinzug, müssen die Mitglieder dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung erteilen.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Dadurch entstandene Kosten sind dem Verein zu erstatten.
- (5) Sollte wegen nicht ausreichender Deckung des Kontos Rückverrechnungsgebühren anfallen, so sind diese vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

#### **§ 5 Vereinskonto**

- (1) Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftverfahren erfolgt, ist die Zahlung nur auf folgende Konten zulässig:

Volksbank Mönchengladbach eG

IBAN: DE64 3106 0517 0071 8200 17 (BIC: GENODED1MRB)

oder

Sparkasse Neuss

IBAN: DE19 3055 0000 0001 0018 09 (BIC: WELADEDNXXX)

- (2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

- (1) Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (2) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29.08.2014 rückwirkend zum 01.01.2013 beschlossen, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 24.05.2019 und löst damit die Ordnung vom 20.05.2016 ab.